

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 75 (1949)
Heft: 23

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PHILIUS KOMMENTIERT

Als vor Jahren an den Bundesrat das Begehren gestellt wurde, der Wohnungsnot durch eine Einschränkung der Freizügigkeit Rechnung zu tragen, wies er solche Begehren ab, strikte und mit energischen Hinweisen auf das Schwere einer solchen Intervention. Er erklärte, daß eine solche Einschränkung der Freizügigkeit einen offenkundigen und schwerwiegenden Einbruch in die verfassungsmäßig garantierten Freiheitsrechte des Schweizer Bürgers bedeuten würde. Das stellte der Bundesrat in einem Kreisschreiben fest, in dem auch gesagt wurde, «es dürfte sehr schwer halten, eine entsprechende Abänderung der Bundesverfassung abzugrenzen, das heißt die Fälle genügend zu umschreiben, in denen die Freizügigkeit sollte ausgeschaltet werden dürfen». Gewiß, die Niederlassungsfreiheit war ein elementares Freiheitsrecht, der Bundesrat wußte das wohl, aber die Kantone und Städte, die unter der Wohnungsnot seufzten, bedrängten den Bundesrat und forderten den Abbau der Freiheitsrechte. Am 15. Oktober 1941 erließ der Bundesrat einen Beschluß, wonach den Gemeinden das Recht zugesprochen wurde, einem Schweizer das Recht der Niederlassung zu verweigern, falls ein Zuzug nicht hinreichend begründet erscheine. Die Behörden durften nun entscheiden, ob ihnen der Zureisende gefiel oder nicht. Was war die Folge: es setzte eine Praxis ein, die schikanös und kleinlich war. Die «Glärner Nachrichten» haben kürzlich auf solche offensichtliche Mißbräuche des Notrechtes hingewiesen. So hat Schaffhausen einem Geschäftsmann die Niederlassung mit der seltsamen Begründung verweigert, der Kauf eines Geschäftes bedinge das Wohnen in der Gemeinde nicht. Basel verweigerte einem SBB-Angestellten den Wohnsitz, obgleich er in Basel Dienst tat. Ebenfalls in Basel verlangte man von einer im Ausland verwitweten 73jährigen Schweizerin, daß sie in der Familie ihres Sohnes lebe (Dreizimmerwohnung!) und auf einen eigenen Wohnraum im Hause des Sohnes verzichte. Es gibt Behörden, die recht merkwürdige Verfügungen trafen. In zahlreichen Fällen mußten die Regierungen die unhaltbaren Entschiede ihrer Gemeinden umstoßen und auch das Bundesgericht entschied sich mehr als einmal gegen die Gemeinden, namentlich dort, wo die Gemeinden im

Geheimen auf die Unerfahrenheit der Betroffenen spekuliert hatten. Die Niederlassungsbeschränkungen sind Anfang 1946 etwas gemildert worden, aber sie haben ihre Verfassungswidrigkeit nicht verloren. Heute, vier Jahre nach dem Kriege, sollte man diese Freizügigkeitsbeschränkungen fallen lassen. Sie haben bei vielen Schweizern Erbitterung geschaffen. Ich erinnere mich des gereizten Tones meines Bekannten, der auf der Zürcher Bahnhofstraße sagte: «Ich sehe hier fremde Leute, die die Niederlassung erhalten haben, während ich, der Schweizer, der durch seine Arbeit und seine Beziehungen mit Zürich längst verbunden ist, einen Fackel erhielt, der mir die Niederlassung in Zürich verweigert. Ach, wäre ich doch Ausländer, man würde mich wohl eher akzeptieren.» Und er schrieb mir aus dem Tessin, wohin er abwandern mußte, Karten mit der Unterschrift: «Ihr Ausländer X.»

* * *

Es gibt Musiker, die Konzertabende mit der Gewißheit veranstalten, ein Defizit einstecken zu müssen. Ich meine Musiker von Ruf und von ernstem Streben. Vor das Publikum zu treten ist für sie keine gesellschaftliche, sondern eine künstlerische Notwendigkeit, denn der ausführende Musiker bedarf zu seiner Entfaltung und Gestaltung den Sprung auf das Konzertpodium. Das Konzertieren gehört zur elementaren Atmungsbewegung des reproduzierenden Künstlers. Ein schaffender Künstler kann sein Werk, ob Bild, ob Komposition, ob Buch, gegebenenfalls in die Schublade legen und trotzdem weiterschaffen, aber ein ausführender Künstler verdorrt ohne das Rampenlicht. Nun gibt es Fälle, wo solche Künstler ihren Kampf mit sich und der Kunst, ihr innerstes Bemühen und ihre technische Vervollkommnungsarbeit mit ... beträchtlichen Defiziten bezahlen müssen. Sie nennen solche Konzertabende mit bitterer Ironie Defizitabende. Sie treten auf, geben ihr Bestes und geben ein Stück ihrer selbst und hinter dem Podium warten schon der Saalvermieter und der Begleiter und der Plakatdrucker und der Annoncenmann, und alle zücken ihre Rechnungen. Jeder Handwerker, der einen Nagel einschlägt, erhält seinen Lohn, aber der reproduzierende Künstler muß froh sein, daß er überhaupt spielen darf. Er muß seine

Arbeit selber bezahlen. Er muß für die Freude, die er andern bereitet, das Honorar selber auf den Tisch legen.

* * *

In Cannes ist der Sohn Thomas Manns, der Bohemien, Belletrist, Kulturschriftsteller und Dichter Klaus Mann gestorben. Die 'Neue Zürcher Zeitung' brachte über die Bestattung Klaus Manns folgenden Bericht:

«Am 24. Mai, auf dem Friedhof von Cannes, wurde Klaus Mann, der an einem Herzleiden starb, zu Grabe getragen. Auf dem Sarg die Kränze der Familie und der Freunde. Sein Bruder Michael ist da, er trägt einen kleinen Koffer, er ist offenbar gerade erst in Cannes angekommen. Acht oder zehn Menschen folgen dem Sarge zum Grab. Dort aber sieht man den Bruder beiseite gehn, hinknien, den Koffer öffnen. Er kommt zurück, eine Geige in der Hand, und spielt für den toten Klaus das Largo einer Sonate von Marcello. Dann wird der Sarg in die Erde gelassen. Und schweigend geht man auseinander. Auf Klaus Manns Grab fiel kein Wort, aber etwas Musik.»

Der Bericht ist kurz, ja bewußt knapp, aber es wird keiner behaupten wollen, er sei nichtssagend. Von vielen Nekrologen und Bestattungsberichten ist dieser wohl einer der haftendsten. Gerade weil er unkonventionell ist und damit dem feuilletonistischen Schicksal dieses Schriftstellers sehr gemäß erscheint. Der Satz: «Es fiel kein Wort, aber etwas Musik» ist behutsam hingesetzt und einer hat das wohl geschrieben, dem der Stift noch nicht in die Routine abgeglitten ist. Das Schwebend-Melancholische steht zwischen den Zeilen, und zwar unaufdringlich. Der Bruder bringt ein Köfferchen mit, wie einer, der soeben vom Bahnhof kommt, er kniet nieder und entnimmt dem Köfferchen die Geige und spielt seinem toten Bruder, vermutlich eine Lieblingsweise. Und im Satz «Auf Klaus Manns Grab fiel kein Wort» schwingt ein Unterton von lächelnd-ironischer Trauer mit, und nebenher geht der längere aber unausgesprochene Satz: «Wo um den berühmten Vater alles Wort ist, großes, edles, aber manchmal eben nur wortgeborenes Wort, da war um den Sohn, der manchmal im Schatten des Vaters schreiten mußte, kein Wort mehr.»



Elwert's Hotel Central
ZÜRICH
an der Bahnhofbrücke
Central, die Weinlei
jedem das Seine!



SANDEMAN
(REGISTERED TRADE MARK)
Es gibt viele Marken
Portwein —
aber nur einen
SANDEMAN
SANDEMAN Berger & Co., Langnau/Bern

QUALITÄTS-UHREN



Fortis
Im guten Uhrengeschäft erhältlich